

## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Kein Schmerzensgeld für Unfälle .....	2
Konkludentes Verhalten ersetzt Zustimmung .....	2
Neuregelung des Sozialversicherungsausweises zum 01.01.2008 .....	2
Sekretärin kann nicht „im Auftrag“ kündigen .....	2
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
GmbH-Reform mit Wermutstropfen .....	3
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>3</b>
Verwendung der Bezeichnung „Post“ .....	3
<b>Gewerbliches Mietrecht</b> .....	<b>3</b>
Kein Zuschlag zur Miete bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel .....	3
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>4</b>
Anspruchsmisbrauch; Fernabsatz – Gegenstandswert von 100.000 € spricht für Rechtsmisbrauch .....	4
Störerhaftung wegen Ausnutzens wettbewerbswidriger Webseiten durch Werbebanner ....	4
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>5</b>
Behinderung – Verkauf unter Einstandspreis kann zulässig sein .....	5
Rechtsbruch; Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB-Vorschriften können Marktverhaltensregelungen darstellen .....	5
Strafbare Werbung – Unwahre und irreführende Werbung mit Gewinnmitteilungen und Geschenkversprechen kann strafbar sein .....	5
Wettbewerbsrechtlicher Bagatelldelikt .....	6
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>6</b>
Bundestag bereitet Weg für effektiven Rechtsschutz in Europa .....	6
Wie werde ich eine Aktiengesellschaft AG und Kleine AG – gründen, gestalten, sichern ...	8
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>9</b>
„Fit Für ... die Lösung von steuerlichen Problemen“ .....	9
Die GmbH-Reform 2008 .....	9

## **Arbeitsrecht**

### **Kein Schmerzensgeld für Unfälle**

Arbeitnehmer haben nach einem Arbeitsunfall grundsätzlich keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen ihren Arbeitgeber oder gegen Kollegen. Ausnahmen gelten nur, wenn der Betroffene vorsätzlich verletzt wurde, hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Für Schmerzensgeld reiche es aber nicht aus, dass der Arbeitgeber oder Kollegen eine Gefahrenquelle geschaffen haben, die zu dem Unfall führte (Az.: 6 Sa 839/04).

### **Konkludentes Verhalten ersetzt Zustimmung**

Übernimmt ein Arbeitgeber einen Insolvenzbetrieb und bietet dabei die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer unter verbesserten Arbeitsbedingungen an, kann ein solches Angebot auch ohne Einhaltung der vorgesehenen Schriftform und Frist angenommen werden. Bedingung: Der Arbeitnehmer muss ohne Vorbehalt weiter beschäftigt werden.

Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Altenpflegerin in einem Seniorenzentrum entschieden, die im Anschluss an zwischen dem neuen Betriebsinhaber und der Gewerkschaft ausgehandelten Bedingungen ihre Tätigkeit in dem Seniorenzentrum fortsetzte, ohne die binnen einer Frist von drei Wochen vorgesehene Zustimmung gegeben zu haben. Das Gericht verweist darauf, dass die Pflegerin mit der widerspruchslosen Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses konkludent die Annahme des vom Arbeitgeber formulierten Angebotes erklärt habe. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Dezember 2007; Az.: 5 AZR 1008/06)

### **Neuregelung des Sozialversicherungsausweises zum 01.01.2008**

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (BGBl. I S.3024) sind diese Vorschriften durch § 18 SGB IV ersetzt worden. Sie wurden ganz erheblich gestrafft.

Geblichen ist die Verpflichtung für Mitarbeiter bestimmter Branchen, den SVA bei der Arbeit mit sich zu führen. Es handelt sich dabei um das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, das Schaustellergewerbe, ferner um Unternehmen der Fortwirtschaft, des Gebäudereinigungsgewerbes und von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Beseitigt wurde der so genannte Ersatzausweis, den bestimmte ausländische Arbeitnehmer anstelle des SVA mit sich zu führen hatten. Nunmehr sind Beschäftigte, die im Rahmen eines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in das Inland entsandt werden, verpflichtet, statt des SVA den Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 (für Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes) mit sich zu führen. Die neuen Regelungen über den SVA sind klarer und einfacher gehalten, als die bisherigen Bestimmungen und erleichtern zweifellos den Einsatz des SVA in der Praxis.

### **Sekretärin kann nicht „im Auftrag“ kündigen**

Wenn das Kündigungsschreiben eines Angestellten beispielsweise durch die Sekretärin mit "i. A." (im Auftrag) unterschrieben wird, ist die gesetzlich notwendige Schriftform der Kündigung nicht gewahrt, so das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz. Die Kündigung ist daher unwirksam. Wenn die Sekretärin als Vertreterin handeln wollte, hätte sie mit "i.V." (in Vertretung) unterschreiben müssen. (Az: 7 Sa 530/07)

## **Gesellschaftsrecht**

### **GmbH-Reform mit Wermutstropfen**

Nach langer Diskussion hat der Deutsche Bundestag am 26.6.2008 endlich den Weg für die GmbH-Reform frei gemacht. Ein wichtiger Bestandteil entspricht auch der Forderung der IHK-Organisation: Die "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)". Stimmt jetzt auch noch der Bundesrat zu, steht mit ihr ab Herbst Existenzgründern ein neuer, unkomplizierter Einstieg zur Verfügung.

Die GmbH-Reform insgesamt bringt viele Vorteile: Sie erleichtert die Gründung und beschleunigt das Verfahren. Sie stärkt aber zugleich auch den Gläubigerschutz. So werden Personen, die bereits wegen Insolvenzverschleppung, Betrugs oder ähnlicher Straftaten verurteilt wurden, fünf Jahre von der Geschäftsführung einer GmbH ausgeschlossen. Auch die Erreichbarkeit der GmbH wird verbessert: Die inländische Geschäftsanschrift muss im Handelsregister eingetragen werden und wird auch online abrufbar sein. Gibt es keinen Geschäftsführer sind die Gesellschafter Zustellungsempfänger. Schlagen alle Zustellungsversuche fehl, kann der Weg der öffentlichen Zustellung genommen werden. Wermutstropfen für die Unternehmer: Das von der Bundesregierung im Kabinettsbeschluss angekündigte Musterset zur unkomplizierten Gründung von kleinen GmbHs bis zu drei Gesellschaftern wurde vom Rechtsausschuss verworfen. Statt einer Mustersatzung, die gerade bei Ein-Personen-Gründungen zu Erleichterungen geführt hätte, wird jetzt ein notarielles Gründungsprotokoll verlangt. Inhaltlich eigentlich die geplante Mustersatzung, die aber notariell beurkundet werden muss.

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **Verwendung der Bezeichnung „Post“**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte die Frage zu entscheiden, ob zwei Wettbewerber der Deutschen Post AG die Begriffe „City Post“ und „Die neue Post“ verwenden können, ohne gegen die Markenrechte der Deutschen Post AG zu verstoßen (Urteil v. 05.06.2008, Az. I ZR 108/05; I ZR 169/05).

Der BGH lehnte einen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch der Deutschen Post AG ab. Die privaten Unternehmen, welche nach der Öffnung des Postmarktes Postdienstleistungen erbringen, hätten ein besonderes Interesse an der Beschreibung ihrer Tätigkeit mit dem Begriff „Post“. Solange über den Begriff hinaus keine weiteren Merkmale hinzukämen, wie die Farbe Gelb oder das Posthorn, sei die Gefahr einer Verwechslung mit der Deutschen Post AG ausgeschlossen.

## **Gewerbliches Mietrecht**

### **Kein Zuschlag zur Miete bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel**

Der BGH hat entschieden, dass der Vermieter nicht berechtigt ist, einen Zuschlag zur ortsüblichen Miete zu verlangen, wenn der Mietvertrag eine unwirksame Klausel zur Übertragung der Schönheitsreparaturen enthält (Urt. v. 9.7.2008 - VIII ZR 181/07). Ein Anspruch ergebe sich weder direkt aus § 558 I 1 BGB noch im Wege ergänzender Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) noch nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

Nach § 558 I 1 BGB kann der Vermieter lediglich die Zustimmung zur Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen; einen darüber hinausgehenden Zuschlag sehe das Gesetz nicht vor. Außerdem könne mit einem solchen Zuschlag das vom Gesetzgeber vorgeschriebene System der Vergleichsmiete nicht in Einklang gebracht werden. Denn die jeweiligen Marktverhältnisse seien der Maßstab für die Berechtigung der Mieterhöhung und nicht die Kosten für die Vornahme der Schönheitsreparaturen, die möglicherweise am Markt gar nicht durchsetzbar sind.

Ansprüche nach §§ 133, 157 BGB bzw. nach § 313 BGB bestünden ebenfalls nicht, da nach der gesetzlichen Regelung des § 535 I 2 BGB der Vermieter die Last der Schönheitsreparaturen zu tragen hat. Damit bestünde weder eine auslegungsbedürftige Regelungslücke noch eine gestörte Geschäftsgrundlage.

## **Onlinerecht**

### **Anspruchsmissbrauch; Fernabsatz – Gegenstandswert von 100.000 € spricht für Rechtsmissbrauch**

Eine sehr interessante Entscheidung zur Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit bei Abmahnungen fällt vor kurzem das LG Bückeburg (Urteil v. 22.04.2008, Az. 2 O 62/08). Ein Online-Händler nahm einen Wettbewerber wegen diverser behaupteter Wettbewerbsverstöße im Internet auf Unterlassung in Anspruch. Dem Antrag war eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung des Händlers über dessen Anwalt voraus gegangen. Dabei setzte der Anwalt für die Abmahnung einen Gegenstandswert von 100.000 € an (normalerweise ist von einem Richtwert von 3.000 € auszugehen, OLG Celle, Beschluss v. 19.11.2007, Az. 13 W 112/07). Gleichzeitig behauptete der Anwalt in der Abmahnung, dass es sich dabei um einen „für Fälle dieser Art geringen“ Streitwert handle.

In dieser Vorgehensweise sah das Gericht eine dreiste Täuschung des Abgemahnten. Der „abenteuerlich überhöhte“ Gegenstandswert von 100.000 € sei für Fälle der vorliegenden Art nicht einmal ansatzweise gerechtfertigt. Die Behauptung, es handle sich um einen „für Fälle dieser Art geringen“ Streitwert, sei nicht nur „aberwitzig falsch“, sondern grenze an einen strafbaren Betrug. Die Annahme eines derart überhöhten Wertes könne einzig und allein mit dem Interesse an der Erzielung möglichst hoher Gebühren erklärt werden. Hinzu komme, dass der abmahnende Händler gemeinsam mit seinem Anwalt offenbar in einer Vielzahl anderer Fälle nach demselben Muster vorgegangen sei. Das Gericht halte es nicht für ausgeschlossen, dass der Anwalt ca. 500 gleich gelagerte Fälle pro Monat bearbeitete. Daher sei von einer rechtsmissbräuchlichen Vorgehensweise i. S. d. § 8 Abs. 4 UWG auszugehen.

### **Störerhaftung wegen Ausnutzens wettbewerbswidriger Webseiten durch Werbebanner**

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat seine einstweilige Verfügung vom 05.10.2007 durch Urteil bestätigt, wonach die Schaltung einer Werbung mittels Werbebanner auf einer wettbewerbswidrigen Seite eine wettbewerbsrechtliche Haftung i. V. m. § 1004 BGB begründen kann (Urteil v. 02.01.2008, Az. 3-08 O 143/07).

Die Verfügungsbeklagte hatte auf einer von einem Dritten betriebenen Webseite Werbung geschaltet. Auf der Webseite befand sich eine Tauschbörse, die unter Verletzung fremder Urheberrechte und gesetzlicher Bestimmungen zum Jugendschutz „peer to peer“ Downloads anbot. Nach Ansicht des Landgerichts hat die Verfügungsbeklagte damit Wettbewerbsverstöße des Betreibers nach den §§ 3, 4, Nr. 11 UWG; §§ 15, 24, 27 JuSchG ausgenutzt und haftet deshalb für diese Wettbewerbsverstöße als Störerin. Gleiches gelte für die Zugänglichmachung von Raubkopien. Dabei könne offen bleiben, ob die Beklagte die wettbewerbswidrige Seite unterstützt habe, denn für die Störerhaftung genüge bereits das Ausnutzen einer wettbewerbswidrigen Handlung. Ein Ausnutzen sei darin zu sehen, dass die Werbung aus der Sicht der Beklagten umso erfolgreicher sein müsse, je mehr Nutzer die wettbewerbswidrige Webseite aufsuchen.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Behinderung – Verkauf unter Einstandspreis kann zulässig sein**

Mit einem Fall des Verkaufs unter Einstandspreis hatte sich das OLG Köln zu befassen (Beschluss v. 25.10.2007, Az. 6 W 158/07). Nach bisheriger Rechtsprechung kann jeder Unternehmer, im Rahmen der geltenden Wirtschaftsordnung seine Preise frei gestalten. Demzufolge sind auch Verkäufe unter dem Einstandspreis in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zulässig, sofern nicht besondere, die Unzulässigkeit eines solchen Verhaltens begründende Umstände hinzutreten. Ein solcher Umstand kann die Zielsetzung sein, einen Wettbewerber aus dem Markt zu drängen.

Eine gezielte Verdrängungsabsicht unterstellte eine Telekommunikationsanbieterin einer Mitbewerberin. Die Konkurrentin hatte eine DSL-Flatrate („Congstar Surfpaket“) angeboten, die, nach Meinung der Klägerin, in wettbewerbsrechtlich unlauterer Weise unter Preis angeboten wurde.

Das sahen die Kölner Richter anders. Sie äußerten schon Zweifel daran, ob der angebotene Preis der Mitbewerberin tatsächlich unter dem Einstandspreis liege. Die Richter ließen die Frage jedoch offen, da bereits aufgrund der eklatanten Unterlegenheit der Beklagten gegenüber der Klägerin am Markt für DSL-Leistungen die objektive Eignung des Angebots fehle, weshalb es besonderer Maßnahmen bedürfe, um preisbewusste Verbraucher auf sich aufmerksam zu machen. Schließlich müsse bei der Beurteilung der Verdrängungseignung die Verschiedenheit der Produkte berücksichtigt werden.

Neben der wettbewerbwidrigen Behinderung nach § 4 Nr. 10 UWG kann der Verkauf unter Einstandspreis auch einen Verstoß gegen das GWB darstellen. Hier sind die Regelungen durch das im Dezember 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels verschärft worden

### **Rechtsbruch; Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB-Vorschriften können Marktverhaltensregelungen darstellen**

Das KG Berlin hat sich zu der Frage geäußert, unter welchen Umständen ein Verstoß gegen die §§ 307 ff. BGB einen Wettbewerbsverstoß im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG darstellen kann (Beschluss v. 25.01.2008, Az. 5 W 344/07). Diese Frage wurde gerade im letzten Jahr von den Instanzgerichten kontrovers diskutiert

Das Gericht hatte über die Zulässigkeit einer AGB-Klausel zu entscheiden, nach der Teillieferungen und Teilabrechnungen zulässig seien. Es stellte fest, eine solche Klausel verstoße gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 2a BGB. Dies gelte zumindest dann, wenn die Klausel auch für den Verbraucher möglicherweise unzumutbare Teillieferungen für zulässig erkläre.

Die AGB-Regelungen des BGB seien des Weiteren als Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG zu qualifizieren, soweit sie Leistungsverweigerungs- und Rücktrittsrechte des Verbrauchers sicherstellten. Die §§ 307 ff. BGB bezwecken, nach Ansicht des Gerichts, nicht nur den Schutz von Individualinteressen, sondern erfassen im Gegenteil gerade Bedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind.

### **Strafbare Werbung – Unwahre und irreführende Werbung mit Gewinnmittlungen und Geschenkversprechen kann strafbar sein**

Der BGH hat die Verurteilung dreier Angeklagter vor dem LG Mannheim wegen strafbarer Werbung bestätigt und die Rechtsprechung zu diesem Straftatbestand präzisiert (Urteil v. 30.05.2008, Az. 1 StR 166/07).

Die Angeklagten waren für im Versandhandel tätige Unternehmen verantwortlich. Über standardisierte Werbesendungen an Verbraucher wurden diesen Gewinnmitteilungen und Geschenkversprechen zugeschickt. Diese richteten sich vorwiegend an ältere Personen mit geringem Bildungsniveau. Den Sendungen beigelegt war jeweils ein Warenkatalog, die Geschenke sollte der Kunde nur erhalten, wenn er Waren im Mindestwert von 15 € bestellt. Nach der Feststellung des LG Mannheim (Urteil v. 14.06.2006, Az. 22 KLS 605 JS 27831/04) waren die Gewinnmitteilungen und Gewinnversprechen unwahr und irreführend. Gewinne wurden nicht ausgekehrt und Gewinnspiele fanden nicht statt. Die Werbemaßnahmen sollten lediglich den Absatz der Katalogwaren fördern.

Der BGH hat bestätigt, dass die Angeklagten in der Absicht handelten, „den Anschein eines besonders günstigen Angebotes“ hervorzurufen. Dies gelte auch dann, wenn sich die irreführenden und unwahren Angaben nicht auf die Katalogwaren selbst, sondern auf die Geschenkversprechen bezögen. Entscheidend sei hierbei der Gesamteindruck. Auch bezüglich der Gewinnmitteilungen sei die Absicht der Beeinflussung von Warenbestellungen anzunehmen.

### **Wettbewerbsrechtlicher Bagatelverstoß**

Wer beispielsweise Faschingskostüme verkauft und dabei nicht die Angaben nach dem Textilkennzeichnungsgesetz und nach der Verpackungsordnung macht, verstößt nach einer Entscheidung des LG Lübeck (vom 22.04.2008 Az. 1109/08) zwar gegen das Wettbewerbsrecht, allerdings in einem nicht abmahnfähigen Maß. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich dabei um Bagatelverstöße gemäß § 3 UWG, so dass eine einstweilige Verfügung unzulässig sei. Es liege ein unerheblicher Verstoß vor, wenn die unlautere Wettbewerbshandlung lediglich geeignet ist, irgendeinen geringfügigen Wettbewerbsvorsprung zu begründen. Die fehlenden Angaben stellen nach richterlicher Auffassung nur eine Beeinflussung marginaler Art dar.

Das Gericht äußerte sich noch zu einem weiteren für Shop-Betreiber wichtigen Punkt. Hinsichtlich der Angabe einer Telefonnummer innerhalb der Widerrufsbelehrung sei diese unschädlich, wenn dem Verbraucher unmissverständlich deutlich gemacht werde, dass der Widerruf in jedem Falle in Textform zu erfolgen hat.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Bundestag bereitet Weg für effektiven Rechtsschutz in Europa**

Der Deutsche Bundestag hat am 20.6.2008 das Gesetz zur besseren Durchsetzung von Forderungen innerhalb der Europäischen Union verabschiedet. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung“ werden die deutschen Ausführungsbestimmungen für zwei EG-Verordnungen geschaffen – der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### **1. Europäisches Mahnverfahren**

Das Europäische Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 bietet einem Gläubiger die Möglichkeit, schnell und kostengünstig einen Titel zu bekommen, wenn der Schuldner die Forderung voraussichtlich nicht bestreiten wird. Anwendbar ist die Verordnung bei Geldforderungen. Es muss außerdem ein grenzüberschreitender Fall vorliegen, d. h. die Parteien müssen grundsätzlich in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sein.

**Beispiel:** Eine Studentin bestellt von München aus über das Internet bei einem Computerhändler in London ein Notebook. Bei der ersten Nutzung stellt sich heraus, dass der Prozessor langsamer ist, als im Internet angepriesen. Die Studentin widerruft sogleich den Kaufvertrag und sendet das Notebook nach London zurück. Trotz mehrerer Aufforderungen erstattet der Händler ihr den im Voraus gezahlten Kaufpreis nicht zurück.

Künftig kann die Studentin nach dem Europäischen Mahnverfahren vorgehen und auf einem Standardformular beim zuständigen englischen Gericht den Erlass eines Zahlungsbefehls beantragen. Das ist eine große Erleichterung, denn die Studentin kann ein europaweit einheitliches und einfaches Verfahren wählen und muss nicht nach der jeweiligen einzelstaatlichen Verfahrensordnung vorgehen. Das Formular des Europäischen Mahnverfahrens ist anwenderfreundlich gestaltet: Viele Angaben erfolgen durch das Eintragen von Code-Nummern. Dadurch werden sprachliche Schwierigkeiten beim Ausfüllen weitgehend vermieden. Ist der Antrag der Studentin im Ausgangsfall nicht offensichtlich unbegründet, erlässt das Gericht den Zahlungsbefehl. Diesen Zahlungstitel stellt das Gericht dem Antragsgegner – hier dem Computerhändler – zu. Er hat dann die Möglichkeit, den Zahlungsbefehl entweder zu akzeptieren oder Einspruch einzulegen.

Legt der Computerhändler innerhalb von 30 Tagen keinen Einspruch ein, erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl automatisch für vollstreckbar. Die Studentin kann den Zahlungstitel dann in jedem EU-Mitgliedstaat zwangsweise durchsetzen. Im Fall eines Einspruchs des Computerhändlers beginnt ein gewöhnlicher Zivilprozess. Die Studentin müsste dann genau begründen und notfalls beweisen, warum sie ihr Geld zurück möchte.

Der Antragsgegner hat also – anders als im deutschen Mahnverfahren – grundsätzlich nur eine Chance, Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl zu erheben (so genanntes einstufiges Verfahren). Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen innerhalb der EU erfolgreich dafür eingesetzt, den Antragsgegner ausreichend zu schützen. Dieser Schutz wird u. a. dadurch erreicht, dass das Europäische Mahnverfahren grundsätzlich bei dem Gericht stattfindet, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat. Das bedeutet: Wer in Deutschland wohnt, muss nicht befürchten, mit einem Zahlungsbefehl eines ausländischen Gerichts konfrontiert zu werden.

## **2. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen**

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 schafft ein einheitliches europäisches Zivilverfahren, das vor den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme Dänemarks – Anwendung findet. Forderungen bis 2.000 Euro können damit leichter durchgesetzt werden. Die Verordnung gilt – wie das Europäische Mahnverfahren – nur für grenzüberschreitende Fälle.

**Beispiel:** Peter Müller aus Deutschland hat während seines Urlaubs in Spanien einen Verkehrsunfall mit dem dort lebenden José Sánchez. Seine Werkstatt schätzt die Reparaturkosten am Auto von Peter Müller auf 1.500 Euro.

Wenn José Sánchez die Zahlung von 1.500 Euro endgültig verweigert, kann Peter Müller seinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Zukunft vor dem zuständigen spanischen Gericht nach den neuen europäischen Regeln durchsetzen. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist einfach, effizient und kostengünstig. Für die Verfahrenseinleitung durch den Kläger und die Erwidern des Beklagten stehen standardisierte Formulare zur Verfügung. Ausfüllhinweise erleichtern die Nutzung in der Praxis. Weder Peter Müller noch José Sánchez müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich geführt. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht sie für notwendig erachtet. Dadurch werden Reisekosten der Parteien vermieden.

## **3. Regelungen des heute beschlossenen Gesetzes**

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz enthält die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften für die genannten EG-Verordnungen. Diese Verordnungen gelten zwar unmittelbar. An einigen Stellen verweisen sie aber ausdrücklich auf das nationale Recht oder geben dem nationalen Gesetzgeber Spielraum. Diese Schnittstellen füllt das Gesetz aus.

In Deutschland wird für die Bearbeitung von Anträgen im Europäischen Mahnverfahren allein das Amtsgericht Berlin-Wedding zuständig sein, soweit es nicht um arbeitsrechtliche Ansprüche geht. Diese mit dem Land Berlin und den übrigen Bundesländern abgestimmte Zuständigkeitskonzentration erspart den Ländern doppelte Arbeit bei der Entwicklung der technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Mahnanträge und der Schulung des Personals. Die Zuständigkeitskonzentration erleichtert es dem Antragsteller – der in der Regel im EU-Ausland ansässig ist – außerdem erheblich, seinen Antrag beim zuständigen Gericht einzureichen.

Anträge im Europäischen Mahnverfahren sollen so weit wie möglich automatisiert bearbeitet werden, soweit es sich nicht um arbeitsrechtliche Ansprüche handelt. Das Land Berlin schafft derzeit in einem gemeinsamen Pilotprojekt mit der österreichischen Justizverwaltung die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen. Bis dahin sind Anträge in Papierform einzureichen. Die verbindliche Einführung der maschinellen Bearbeitung wird durch eine Verordnung des Landes Berlin erfolgen.

Zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen enthält das heute verabschiedete Gesetz einige Anpassungen und Klarstellungen sowohl für das Verfahren bis zum Urteil als auch für die Zwangsvollstreckung. Sie betreffen insbesondere die Regelungen über die Beweisaufnahme und zum Gang des Verfahrens. Die Durchführung des Verfahrens wird dadurch in der deutschen Gerichtspraxis noch anwenderfreundlicher. Zugleich wird die Geltendmachung grenzüberschreitender Forderungen bis 2.000 Euro nach dem europäischen Verfahren in den deutschen Zivilprozess eingebettet.

Neben den Ausführungsvorschriften für das Europäische Mahnverfahren und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen enthält das neue Gesetz einige zivilprozessuale Bestimmungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zustellungen in EU-Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten. Außerdem wird die bundesweite Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern erleichtert: Sind sie in einem Bundesland allgemein beeidigt bzw. ermächtigt worden, können sie sich künftig vor allen Gerichten des Bundes und der Länder hierauf berufen.

Die Ausführungsbestimmungen werden zeitgleich mit den jeweiligen EU-Verordnungen in Kraft treten. Das Europäische Mahnverfahren gilt ab dem 12. Dezember 2008, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ab dem 1. Januar 2009.

Quelle: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz

## **Wie werde ich eine Aktiengesellschaft AG und Kleine AG – gründen, gestalten, sichern**

Die AG ist aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Allein in Deutschland gibt es rund 15.000 Aktiengesellschaften. Der neue DIHK-Ratgeber „AG und Kleine AG: Gründen – Gestalten – Sichern“ erklärt Unternehmen, Gründern und allen, die es werden wollen, wie eine AG und eine Kleine AG funktioniert.

In gut verständlicher Sprache stellen die Autoren die einzelnen zu beachtenden Schritte auf dem Weg zur AG dar. Sie geben dabei viele Tipps zum Verfahren und zur Ausgestaltung der Satzung und erläutern, wie man die Spielräume einer AG und Kleinen AG für sich nutzen kann. Im Einzelnen behandelt werden die Themen Gründung, Gestaltung, Finanzierung, Bilanzen sowie Krise einer Aktiengesellschaft.

Der Ratgeber ist eine ideale Ergänzung zu den DIHK-Publikationen „Going Public“ (120 Seiten, A5, Preis 9,50 Euro) und „Being Public“ (152 Seiten, A5, Preis 12,00 Euro).

Die DIHK-Publikation „AG und Kleine AG“ (84 Seiten, DIN A5) ist zum Preis von 9,00 Euro zu beziehen beim DIHK Publikationen Service, Eichelnkampstr. 2, 53340 Meckenheim; Internet-Bestellshop: <http://verlag.dihk.de>.

## Veranstaltungen

### „Fit Für ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

**Dienstag, 19. August 2008, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn und seine finanzielle Situation auswirken. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wo sie welche Erklärungen abzugeben und welche Rücklagen zu bilden sind. **Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Referat aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel, Saarbrücken, steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 18. August 2008** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### Die GmbH-Reform 2008

**Donnerstag, 18. September 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das neue GmbH-Recht gibt Gründern und Investoren den nötigen rechtlichen Rahmen, um ihre unternehmerischen Ideen schnell und unkompliziert in die Tat umzusetzen: Die Gründung von GmbHs wird deutlich leichter und schneller möglich sein. Gleichzeitig wird diese bewährte und erfolgreiche Unternehmensform fit für den internationalen Wettbewerb: Bestehende Nachteile werden ausgeglichen, die Vorteile bleiben. Es wird einen besseren Schutz der Gläubiger in Fällen der Krise und der Insolvenz geben. Die GmbH wird – wieder - eine moderne, schlanke Rechtsform für den Mittelstand.

Über diese Neuerungen wird Herr **Rechtsanwalt Thomas Heimes, Rechtsanwälte Heimes & Müller, Saarbrücken**, referieren. Aufgrund seiner langjährigen praktischen Erfahrung bei der GmbH-Gründung und -Übertragung kennt er die Sorgen und Nöten des Mittelstandes, der die Rechtsform der GmbH als die Handlungsform seit Jahren wählt.

Anmeldungen **bis 17. September 2008** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht,  
Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**